

1 **Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Ludwigsburg**  
2 **Finanz- und Beitragsordnung**

3 Diese Ordnung regelt die finanziellen Beziehungen zwischen dem Kreisverband Ludwigsburg  
4 und seiner Ortsverbände und Mitglieder. Die Finanz- und Beitragsordnung ist so auszugestalten,  
5 dass der Kreisverband und seine Gliederungen ihren im Parteiengesetz definierten Aufgaben  
6 nachkommen können und die ehrenamtlich Engagierten Parteimitglieder in ihrer Arbeit  
7 unterstützt werden.

8 **Abschnitt 1: Abgaben unserer Mitglieder**

9 **Abs. 1 Mitgliedsbeitrag**

10 Es gilt die Beitragsordnung des Bundesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen. Daraus ergibt  
11 sich ein individuell zu berechnender Regelbeitrag resultierend aus der Summe des persönlichen  
12 Nettoeinkommens (Ein-Prozent-Regel). Davon abweichend gelten im Kreisverband Ludwigsburg  
13 zusätzlich folgende Regelungen:

14 **1.1 Mindestbeitrag**

15 Der Mindestbeitrag für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige beträgt EUR 15,00/Monat.

16 Der Mitgliedsbeitrag soll regelmäßig der individuellen Einkommensentwicklung  
17 angepasst werden.

18 **1.2 Ermäßigte und ausgesetzte Beiträge**

19 Der ermäßigte Mindestbeitrag für Erwerbslose, Rentner\*innen, Studierende,  
20 Auszubildende und Schüler\*innen beträgt EUR 7,00/Monat.

21 In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand in Rücksprache mit einem  
22 Mitglied einen abweichenden, individuell vereinbarten Monatsbeitrag festsetzen.

23 Ermäßigungen bleiben befristet für 12 Monate gültig. Anschließend folgt eine erneute  
24 Rücksprache mit dem Mitglied. Wird ein ermäßigter Beitrag in Anspruch genommen, ist  
25 das Mitglied verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzuzeigen.

26 **Abs. 2 Mandatsabgaben**

27 **2.1 Mandatsträger\*Innen für den Landtag von Baden-Württemberg**

28 Wie in der Satzung des Landesverbands von Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen, führen  
29 die gewählten Mitglieder des Landtags, die in einem Wahlkreis innerhalb des Gebiets  
30 des Kreisverbands angetreten sind, eine Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband ab.  
31 Die Höhe dieser Abgabe regelt ein Beschluss des Landesvorstands.

32 **2.2 Gemeinderäte**

33 In den Kommunen des Landkreises Ludwigsburg gewählte Gemeinderäte, die Mitglied  
34 unserer Partei sind und die auf einer eindeutig der Partei zuzuordnenden Liste  
35 angetreten sind, führen eine Mandatsträgerabgabe i.H.v. 20 Prozent ihrer  
36 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern regelmäßig, mindestens zwei Mal jährlich,  
37 an den Kreisverband ab, sofern die Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigung  
38 regelmäßig EUR 200,00 im Monat überschreitet.

## 2.3 Kreisräte und Mitglieder der Regionalversammlung

Die gewählten Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung der Region Stuttgart, die in einem Wahlkreis innerhalb des Gebiets des Kreisverbands angetreten sind, führen eine Mandatsträgerabgabe i.H.v. 20 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern regelmäßig, mindestens zwei Mal jährlich, an den Kreisverband ab.

## 2.4 Aufsichtsratsmandate und Verbandsmitgliedschaften

Bei Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaft in Verbänden, die in Zusammenhang mit dem Mandat bzw. der jeweiligen Funktion wahrgenommen werden, ist wie unter 2.2 zu verfahren.

## 2.5 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand auf Antrag eines Mandatsträgers/ einer Mandatsträgerin eine abweichende, individuell vereinbarte Regelung zur Mandatsträgerabgabe treffen.

# Abschnitt 2: Finanzbeziehungen zwischen dem Kreisverband und seinen Gliederungen

## Abs. 3 Kreiskasse

Zentrales Finanzorgan ist die Kreiskasse. Die Kreiskasse wird durch den/die Kreiskassierer\*In geführt. Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel entscheidet der Kreisvorstand im Rahmen seiner Befugnisse auf Grundlage des von der Kreismitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans oder auf Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Kreismitgliederversammlung.

### 3.1 Einnahmen

Mitgliedsbeiträge und Mandatsabgaben, sowie Spenden, sofern diese nicht eindeutig an einen Ortsverband gerichtet sind, werden zu Gunsten der Kreiskasse verrechnet.

### 3.2 Ausgaben

Aus dem Budget der Kreiskasse werden die in den Satzungen der Bundes- und Landespartei festgelegten Abgaben abgeführt. Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Über den Umfang und die Ausgestaltung dieser entscheidet der Kreisvorstand.

### 3.3 Wahlkämpfe

Die Kreiskasse ist so zu führen, dass die Ausgaben im Rahmen der Wahlkämpfe für die Wahl zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag und des Landtags von Baden-Württemberg im Gebiet des Landkreises Ludwigsburg in angemessener Weise bestritten werden können. Zum Zweck der Unterstützung des Wahlkampfes für die Wahl zur Regionalversammlung der Region Stuttgart kann die Kreiskasse zusätzliche Mittel bereitstellen, sofern der Kreisvorstand dies beschließt.

### 3.4 Bürgermeisterwahlkämpfe

Der Kreisvorstand verpflichtet sich, mittelfristig Mittel anzusparen, die auf Antrag eines Ortsverbands zum Zweck der Unterstützung des Wahlkampfs ausgeschüttet werden können, wenn ein aussichtsreicher Kandidat/eine aussichtsreiche Kandidatin für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu einer Wahl in den Kommunen des Landkreises Ludwigsburg antritt. Über die Ausschüttung der Mittel entscheidet der Kreisvorstand. Voraussetzung für die Ausschüttung ist ein mehrheitlicher Beschluss einer Ortsmitgliederversammlung, den betreffenden Kandidaten/die Kandidatin unterstützen zu wollen. Es gelten darüberhinausgehend die durch den Landesverband definierten Voraussetzungen und Bestimmungen.

### Abs. 4 Ortskassen

Auf Grundlage der Finanzordnung des Landesverbandes können Ortsverbände auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung eigene Kassen und Konten führen. Der jeweilige Ortsvorstand entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und ist gegenüber Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Erledigung der daraus entstehenden Verpflichtungen verantwortlich. Der/die Kreisschatzmeister/in führt die Aufsicht. Die Buchhaltung und die Kassenprüfung erfolgt durch die Kreisgeschäftsstelle.

#### 4.1 Allgemeine politische Arbeit

Jeder Ortskasse fließen regelmäßig, mindestens zwei Mal jährlich, Mittel zum Zweck der Finanzierung der allgemeinen politischen Arbeit zu. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt monatlich. Die Höhe der Zuweisungen ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

Mitgliederzahl des Ortsverbands x EUR 5,00

#### 4.2 Kommunalwahlkampf

Innerhalb der Kreiskasse werden Mittel zum Zweck der Planung und Durchführung des Kommunalwahlkampfs angespart, die 10 Monate vor Wahltermin der jeweiligen Ortskasse zugerechnet werden. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt jährlich. Die Höhe der Zuweisungen ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

Einwohnerzahl der Gemeinde x EUR 0,05

Zur Ermittlung der Einwohnerzahl werden die Berechnungen des Zensus zur Grundlage genommen.

Wird in einer Gemeinde keine eindeutig der Partei zuordenbare Liste zur Kommunalwahl zugelassen, so werden die angesparten Mittel 2 Monate vor Wahltermin der Kreiskasse zugeschlagen.

#### 4.3 Spenden

Zum Zweck der Finanzierung des Kommunalwahlkampfs können Ortskassen Spenden empfangen. Der Verwendungswunsch muss eindeutig angegeben sein, um die Spenden entsprechend zuweisen zu können.

1           **4.4 Neugründungen**

2           Beschließt die Kreismitgliederversammlung die Neugründung eines Ortsverbands, so  
3           sind diesem innerhalb von 2 Monaten durch den Kreisverband EUR 1.500,00 zum Zweck  
4           der Finanzierung der allgemeinen politischen Arbeit zuzuweisen.

5           **4.5 Vermögensbildung**

6           Werden die einer Ortskasse zugewiesenen Mittel nicht verbraucht, so fließen  
7           überschüssige Finanzmittel der Kreiskasse zu. Zu diesem Zweck wird das Vermögen der  
8           Ortsverbände einmal im Jahr festgestellt. Der Stichtag für die Vermögensberechnung  
9           wird durch den Kreisvorstand festgelegt. Der Stichtag darf nicht im Zeitraum von 10  
10          Monaten vor einer Kommunalwahl liegen. Für die Errechnung der Höhe des zulässigen  
11          Vermögens auf Seiten der Ortskasse gilt folgende Formel:

12          Gesamtvermögen zum Stichtag – Mitgliederzahl des Ortsverbands x EUR 100,00

13          Es ist sicherzustellen, dass nach der Abführung an den Kreisverband mindestens EUR  
14          3.000,00 auf dem Konto des Ortsverbands stehen bleiben (Sockelbetrag).

15          **4.6 Buchhaltung**

16          Die Ortskassen werden durch die jeweiligen Ortsverbandsvorstände gewissenhaft und  
17          im durch den Kreisverband vorgegebenen Format geführt. Die Ortsverbände verpflichten  
18          sich, Kontoauszüge, Kassenstände, Abrechnungen und Belege (im Original) regelmäßig  
19          zum jeweils durch den Kreiskassierer vorgegebenen Stichtag an die Kreisgeschäftsstelle  
20          zu übermitteln. Ein Zurückhaltungsrecht für Ortsverbände, deren Vorstände oder  
21          Beauftragte besteht nicht.

22          **Abs. 5 Transparenz**

23               **5.1 Haushaltsplanung**

24               Der Kreiskassierer führt einen Haushalt über die Kreiskasse. Dieser liegt dem  
25               Kreisvorstand vor. Der Haushaltsplan wird mindestens einmal jährlich der  
26               Kreismitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Auf Antrag erlangt ein Mitglied  
27               des Kreisverbands Einsicht in den aktuellen Haushaltsplan.

28               **5.2 Rechenschaftsbericht**

29               Einmal im Kalenderjahr oder nach schriftlichem Antrag eines Ortsverbandsvorstands legt  
30               der Kreiskassierer im Rahmen einer Kreismitgliederversammlung einen  
31               Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel des Kreisvorstands ab.

32               **5.3 Mitbestimmungspflicht**

33               Ausgaben und Investitionen mit einem Gesamtvolumen über EUR 5.000,00 sind durch  
34               die Kreismitgliederversammlung zu beschließen.

35               **5.4 Ortskassen**

36               Ein Mitglied eines Ortsvorstands kann jederzeit und ohne Begründung bei der  
37               Kreisgeschäftsstelle die Höhe der für den Kommunalwahlkampf angesparten Mittel  
38               erfragen. Die Auskunft ist binnen von zwei Woche zu erteilen.

1 Die Mitgliederversammlung des Ortsverbands ist durch den Ortsvorstand mindestens  
2 einmal im Kalenderjahr über den Kassenstand, getätigte Ausgaben und die  
3 mittelfristigen Finanzplanungen zu informieren.

#### 4 **5.5 Vorberatungen**

5 Im Rahmen einer Sitzung des Grünen Kreisrats präsentiert der Kreisvorstand mindestens  
6 einmal im Kalenderjahr seine mittelfristige Finanzplanung. Umfassende Ausgaben oder  
7 die Struktur des Kreisverbands maßgeblich beeinflussende Veränderungen sollen in  
8 einer Sitzung des Grünen Kreisrats vorberaten werden. Beschlussfähige Organe sind  
9 satzungsgemäß der Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung.

### 10 **Abs. 6 Schlussbestimmungen**

#### 11 **6.1 Änderungen**

12 Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung können durch einen Beschluss der  
13 Kreismitgliederversammlung in einfacher Mehrheit getroffen werden.

#### 14 **6.2 Inkrafttreten**

15 Mit Inkrafttreten der Finanz- und Beitragsordnung erlischt die Gültigkeit der  
16 Beitragsordnung vom 01. Oktober 2021. Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit  
17 Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 21. Juli 2025 zum 01. Januar 2026 in  
18 Kraft.